

Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung des Wohnungsbaues

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Kirchhain stellt jährlich Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues in der Stadt Kirchhain in Form von Zinszuschüssen zur Verfügung.

§ 2 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel sollen der Neubeschaffung von Wohnraum dienen. Dazu kann auch der Ausbau bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude zählen.
- (2) Zum Ankauf vorhandener (alter) Häuser können die Mittel ausnahmsweise eingesetzt werden.
Anträge dieser Art sind dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Festsetzung der Zinszuschüsse

- (1) Die Zinszuschüsse betragen zur Zeit 4 % für Darlehen bis zu 5.125,00 EUR (= jährlich 205,00 EUR).
- (2) Zinszuschüsse in Höhe von 4 % für Darlehen bis zu 7.675,00 EUR (=jährlich 307,00 EUR) werden gewährt:
 - a) für kinderreiche Familien (ab dem 3. Kind)
 - b) an junge Ehepaare, wenn beide Ehepartner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) an Schwerbeschädigte,
 - d) für den Bau von Altenwohnungen je Einheit.
- (3) Die Zinszuschüsse werden zunächst für ein Jahr gewährt. Grundsätzlich ist die Gewährung auf die Dauer von 5 Jahren möglich, soweit die Voraussetzungen hierfür nach vorzunehmenden Überprüfungen weiterhin vorliegen.
- (4) Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes können Zinszuschüsse auf Grund dieser Richtlinien nur dann gewährt werden, sofern sie nicht ein zinsloses oder zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen erhalten. Der Magistrat behält sich eine Entscheidung im Einzelfall vor.

§ 4 Rückzahlung der Zinszuschüsse

Die gewährten Zinszuschüsse sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung hat nur dann zu erfolgen, wenn das geförderte Projekt (Eigenheim oder Wohnung) innerhalb von 5 Jahren veräußert wird.

§ 5 Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden folgende Projekte unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Familienheime mit einer Wohnung, deren Wohnfläche 130 qm nicht übersteigt,
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen, deren Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt,
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen mit einer Wohnfläche bis 120 qm.

Bei Familien mit mehr als 4 Personen ist für jede weitere Person eine Mehrfläche bis zu 20 qm zulässig.

§ 6 Einkommensmäßige Voraussetzungen

Die Gewährung von Zinszuschüssen setzt voraus, dass das Gesamteinkommen des Antragstellers und der nach § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) zur Familie rechnenden Angehörigen die in § 25 Abs. 2 des II. WoBauG festgesetzten Einkommensgrenzen nicht übersteigt; die Ermittlung des Gesamteinkommens erfolgt nach den §§ 25 a bis 25 d des II. WoBauG.

Anzuwenden ist die jeweils geltende Fassung des II. WoBauG.

§ 7 Antragstellung

Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug des förderungsfähigen Projekts bei dem Magistrat der Stadt Kirchhain, Am Markt 6/8, 3575 Kirchhain, zu stellen.

§ 8 Rechtsanspruch auf Gewährung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zinszuschüssen besteht nicht. Eine Gewährung kann nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgen.

Kirchhain, den 03. September 1981

Magistrat der Stadt Kirchhain , Röder, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschlussfassung im Magistrat am 10.06.1981 und im Haupt- und Finanzausschuss am 10.08.1981, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 09.09.1981.
2. Änderung der Richtlinien, Beschlussfassung im Magistrat am 18.07.2001 und im Haupt- und Finanzausschusses am 31.07.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 28.11.2001, In-Kraft-Treten am 01.01.2002 (Umstellung von DM in Euro).